



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen haben die nachfolgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- Käufer: Beheermaatschappij Jan Zandbergen B.V. mit Sitz in Veenendaal, Niederlande, sowie alle mit ihr verbundenen Unternehmen
- Lieferant: die Person, die mit dem Käufer einen Vertrag über die Lieferung von Waren abschließt
- Waren: soweit sich die vorliegenden Bedingungen auf Waren beziehen, umfassen sie sowohl die an den Käufer zu liefernden Sachen als auch die an den Käufer zu erbringenden Dienstleistungen

2. Anwendbarkeit

- 2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten für alle mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart.
- 2.2 Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen sind nur nach schriftlicher Annahme durch den Käufer gültig.
- 2.3 Die Anwendbarkeit etwaiger vom Lieferanten verwendeter allgemeiner (Liefer-)Bedingungen wird ausdrücklich abgelehnt, womit sich der Lieferant mit Annahme der vorliegenden Bedingungen einverstanden erklärt.

3. Angebote

- 3.1 Alle Angebote des Lieferanten verstehen sich inklusive aller Kosten in jeglicher Form und sind unwiderruflich.
- 3.2 Vereinbarungen mit oder Zusagen von Vertretern/Mitarbeitern des Käufers sind für den Käufer nicht bindend, es sei denn, diese Vereinbarungen oder Zusagen werden vom Käufer schriftlich bestätigt.

4. Vertrag

- 4.1 Maßgeblich für den Vertragsumfang ist die schriftliche Annahme des Angebots durch den Käufer.
- 4.2 Hat der Käufer dem Lieferanten auf Grundlage seiner Planung mitgeteilt, Waren mit einem bestimmtem Umfang oder einem bestimmten Gewicht, in einer bestimmten Menge oder in einer bestimmten Stückzahl abnehmen zu wollen, ist der Käufer jederzeit zur Änderung des vereinbarten Preises, der Lieferart und Lieferzeit sowie anderer Teile des Vertrags berechtigt.
- 4.3 Der Vertrag umfasst in keinem Fall die Veröffentlichung eines Verweises auf Informationsquellen des Lieferanten ohne Rücksprache mit diesem bzw. dessen Zustimmung. In Absprache mit dem Käufer kann dies gestattet werden, sofern dies schriftlich vereinbart wird.

5. Preise

- 5.1 Der Käufer schuldet ausschließlich den vereinbarten Preis ohne jegliche Erhöhung in Verbindung mit beispielsweise Verpackung, Verzögerung oder Lagerung.
- 5.2 Bei Erhöhung der Abnahmemenge vonseiten des Lieferanten durch den Käufer hat der Lieferant dem Käufer verbesserte Konditionen anzubieten.



6 Lieferung

- 6.1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten (frei Haus (DDP), Incoterms 2010), sofern die Parteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
- 6.2 Das Eigentum an den gelieferten Waren geht unmittelbar nach Unterzeichnung der Empfangsbestätigung durch den Käufer oder in dessen Namen auf den Käufer über.
- 6.3 Die vom Lieferanten angegebenen Lieferfristen sind endgültige Fristen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist der Lieferant in Verzug, ohne dass eine schriftliche Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 6.4 Bei Überschreitung der endgültigen Lieferfrist kann der Käufer entweder die verspätete Lieferung annehmen, verbunden mit einer verpflichtenden Schadensersatzzahlung des Lieferanten, oder sofort vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern.

7 Zahlung

- 7.1 Der Käufer hat zu bezahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum oder bei späterer Lieferung ab dem Datum des Erhalts der Waren oder innerhalb der vom Käufer mit dem Lieferanten schriftlich vereinbarten Frist.
- 7.2 Liefert der Lieferant falsche Waren oder stellt er fehlerhafte Rechnungen aus, ist der Käufer jederzeit zur Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtungen berechtigt, bis der Lieferant seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Ab diesem Zeitpunkt gilt für den Käufer eine neue Zahlungsfrist im Sinne des vorherigen Absatzes.
- 7.3 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, einen Betrag, den er dem Lieferanten schuldet, zu verrechnen, auch wenn letztgenannter Betrag noch nicht fällig ist.
- 7.4 Der Käufer bestätigt gegenüber dem Lieferanten bereits zum heutigen Tag die Verrechnungserklärung gemäß Art. 6:127 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 7.5 Der Lieferant ist nicht zur Verrechnung berechtigt.
- 7.6 Die vom Käufer geleisteten Zahlungen dienen zunächst zur Verminderung des Hauptbetrags, anschließend zur Verminderung eventueller angefallener Zinsen und schließlich zur Verminderung von Kosten.

8 Qualität

- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren den vereinbarten Bedingungen, den Einkaufsvorschriften des Käufers und den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, dass sie frei von sichtbaren und unsichtbaren Mängeln sowie für ihren Verwendungszweck geeignet sind. Die Annahme durch den Käufer erfolgt immer unter Rechtsvorbehalt hinsichtlich Qualität und Menge.
- 8.2 Die Waren müssen, soweit vereinbart oder anwendbar, mit einem deutlich lesbaren Mindesthaltbarkeitsdatum versehen sein. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm zu liefernden Waren bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum für den menschlichen Verzehr geeignet sind.
- 8.3 Der Käufer ist berechtigt, die gekauften Waren zu prüfen oder prüfen zu lassen. Eine solche Prüfung kann vor, während und/oder nach der Lieferung erfolgen. Der Lieferant garantiert zu diesem Zweck seine uneingeschränkte Mitarbeit und gewährt uneingeschränkten Zugang zu den Waren.
- 8.4 Eventuelle Mängel an den gelieferten Waren hat der Käufer innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung zu reklamieren.



9 Haftung

- 9.1 Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter aufgrund eines Mangels einer Ware frei. Der Lieferant hat eine angemessene Versicherung gegen die üblichen Risiken abzuschließen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf eine Feuer- und Diebstahlversicherung sowie eine (Produkt-)Haftplichtversicherung.
- 9.2 Der Lieferant erteilt dem Käufer bedingungslose und unwiderrufliche Befugnis, im Falle von Reklamationen bezüglich Waren des Lieferanten, die nicht durch den Käufer oder Dritte weiterverarbeitet wurden, auf eigene Rechnung und Gefahr die Maßnahmen zu ergreifen, die der Käufer in einem solchen Fall für notwendig hält, beispielsweise die Durchführung von Rückrufaktionen.
- 9.3 Der Lieferant hält den Käufer von Ansprüchen Dritter, d. h. Kunden des Käufers, aufgrund von Nichtlieferung, verspäteter Lieferung oder mangelhafter Lieferung durch den Käufer frei, wenn dieser Umstand auf die Nichtlieferung, verspätete Lieferung oder mangelhafte Lieferung durch den Lieferanten an den Käufer zurückzuführen ist.
- 9.4 Vorbehaltlich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vonseiten des Käufers ist jegliche Haftung des Käufers gegenüber dem Lieferanten ausgeschlossen.

10 Höhere Gewalt

- 10.1 Unter höherer Gewalt wird jedes Ereignis bzw. jeder Umstand betrachtet, auf das bzw. den der Käufer keinen Einfluss hat und das bzw. der die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (Natur-)Katastrophen, Kriege, Streiks, Transportschwierigkeiten, Störungen im Betrieb des Käufers oder im Betrieb der Kunden des Käufers sowie Tierseuchen und/oder Probleme bezüglich Futtermittel im Zusammenhang mit der (Art der) Waren sowie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Änderungen der geltenden Gesetzgebung oder Vorschriften.
- 10.2 Höhere Gewalt befreit den Käufer von allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten, ohne dafür irgendeine Art des Schadensersatzes schuldig zu sein.

11 Konversion

- 11.1 Wenn und soweit eine der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen nichtig oder anfechtbar ist, ist anstelle dieser Bestimmung die rechtlich zulässige Bestimmung zu berücksichtigen, die am ehesten der Absicht der Parteien entspricht, die aus der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung ersichtlich ist. In einem solchen Fall bleiben alle übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Alle durch den Käufer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem niederländischen Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 12.2 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit durch den Käufer abgeschlossenen Verträgen werden – nach Wahl des Käufers – vom Bezirksgericht Midden-Nederland, Standort Utrecht, oder gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß diesem Reglements ernannten Schiedsrichtern geschlichtet.